

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 126 (1960)

Heft: 3

Artikel: Aus der Praxis der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung [i.e. Rekurskommission]

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Tageslicht die Stellungsräume und damit die Unterstützungsmöglichkeiten der schweren Waffen die Angriffszwischenziele der Füsiliere, so sind beim Angriff aus der Bewegung einer verst. Füs.Kp. bei Nacht zusätzlich die möglichen Stellungsräume für das B 200 in den Entschluß einzubeziehen. Der Feuerschlag der schweren Waffen kann ohne sichtbare Beleuchtung der Ziele erfolgen. Sichtbares Licht benötigen lediglich die Füsiliere beim Einbruch in das Angriffsziel. Dadurch gewinnt das Moment der Überraschung.

In der Verteidigung erlaubt das IR-Beobachtungsgerät einen differenzierten Einsatz der schweren Feuermittel und im Gegensatz zu früher, eine Korrektur der Einschläge, sowie eine Beurteilung der Waffenwirkung. Die Erfahrung zeigt, daß Zugführer nach kurzer Instruktion am B 200 ohne Schwierigkeiten in der Lage sind, das Feuer ihrer Waffen zu leiten. Die Verfasser zweifeln nicht, daß es zu einer kriegsgenügenden Gefechtstechnik der Infrarotgeräte noch einer Menge Kleinarbeit bedarf. Sie sind jedoch überzeugt, daß diese Geräte weit bessere Dienste zu leisten vermögen als dies stationäre Beobachtungsaufgaben darstellen.

Aus der Praxis der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Seitdem die Bundesversammlung mit ihrem Beschluß vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee das *Militärverwaltungsverfahren* neu umschrieben hat, hatte dieses Verfahren bisher in bald zehnjähriger Praxis Gelegenheit zu praktischer Bewährung. Im Militärverwaltungsverfahren werden die vermögensrechtlichen Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund beurteilt, die sich rechtlich auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation und dessen Ausführungserlasse stützen. Dieses Verfahren spielt sich in *erster Instanz* grundsätzlich vor den sachlich zuständigen Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements ab, während das *Rekursverfahren* vor einer besonderen Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung ausgetragen wird.

Die Rekurskommission hat unlängst in einem Sammelheft V die von ihr in den Nachkriegsjahren befolgte Urteilspraxis zusammengefaßt und einem weiteren Kreis von Interessierten zur Kenntnis gebracht. Das Heft, dessen Zusammenstellung in verdienstvoller Weise vom Sekretär der Rekurskommission, Dr. A. Roulier, besorgt wurde, enthält eine Reihe von wissenswerten Hinweisen und Angaben, die auch für den Truppenkommandanten von Interesse sind. Einige grundlegende Entscheidungen seien hier herausgegriffen.

I. Begriff der «militärischen Übung»

1. Anlässlich einer militärischen Übung haben Militärmotorfahrzeuge einen mit Platten belegten Privatweg benützt und Beschädigungen auf diesem angerichtet. Der Grundeigentümer bestritt die Zuständigkeit der Rekurskommission mit der Begründung, daß es sich um Schäden handle, die durch Motorfahrzeuge verursacht wurden; er vertrat die Auffassung, daß hier das Motorfahrzeuggesetz (MFG) und nicht die Militärorganisation (MO) maßgebend sei. Demgegenüber stellt die Rekurskommission fest, daß der Charakter einer militärischen Übung nicht dadurch geändert werde, daß dabei Militärmotorfahrzeuge verwendet wurden; Art. 33 der MO finde auf alle und jede Art von Beschädigungen an Grundstücken Anwendung. Nach der Praxis des Bundesgerichts komme das MFG nur zur Anwendung bei Schäden, die im Verkehr auf öffentlichen Straßen entstanden sind, nicht jedoch auf Schäden an Privateigentum.

In einem andern Entscheid stellt die Rekurskommission fest, daß die Bestimmung des Art. 33 der MO auch maßgebend sei, wenn bei Truppenübungen nicht Land, sondern Gebäude in Anspruch genommen wird.

2. Durch den Bau eines Befestigungswerkes an einem See und die dadurch bedingte Versenkung des Aushubes in den See wurde der Fischfang an der betreffenden Stelle beeinträchtigt, wodurch der Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen selbständigen Fischfangrechts geschädigt wurde. – Die von der Rekurskommission früher vertretene Auffassung, daß es sich bei derartigen militärischen Bauwerken um eine Art von «militärischer Übung» handle, ist seither in der Literatur und auch vom Bundesgericht stark kritisiert worden; vom Bundesgericht wurde verlangt, daß eine wirkliche Übung oder wenigstens eine übungsähnliche Maßnahme vorliegen müsse, damit die Art. 27, 28 und 33 der MO angewendet werden können. Dies ist heute um so eher möglich, als für jene Fälle, in denen der Begriff der «militärischen Übung» nicht erfüllt ist, der Art. 86 des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee ganz allgemein von «militärischen Maßnahmen» spricht. Die Rekurskommission konnte sich deshalb dieser Betrachtungsweise anschließen. Im vorliegenden Fall war abzuklären, ob das in Frage stehende militärische Werk eine Inanspruchnahme von Eigentum des Rekurrenten bedeute. Die Rekurskommission kam jedoch zum Schluß, daß das dingliche Recht des Rekurrenten, an der betreffenden Stelle Fischfang zu treiben, durch das Werk nicht beeinträchtigt worden sei; der Schadenersatzanspruch wurde deshalb grundsätzlich verneint.

Umgekehrt sprach die Rekurskommission diesen Anspruch in einem andern Fall zu. Auch hier waren beim Bau eines militärischen Werks große

Mengen von Aushubmaterial in einem Bachtobel deponiert worden, was anlässlich einer langen und schweren Regenperiode vorerst zu einer Wasserstauung und später zu einem starken Murgang talabwärts führte. Hier erkannte die Rekurskommission einen Kausalzusammenhang zwischen der militärischen Maßnahme des Werkbaus und dem eingetretenen Schaden und bejahte deshalb die Schadenersatzpflicht des Bundes.

3. Immer wieder hat sich die Rekurskommission mit Schadensfällen zu befassen, in denen eine militärische Übung als Ursache für das *Verwerfen trächtiger Rinder* (Schreck-Abortus) angegeben und daraus Schadenersatzansprüche gegen die Armee abgeleitet werden. Gestützt auf verschiedene veterinärmedizinische Gutachten steht die Kommission grundsätzlich auf dem Boden, daß das durch militärischen Lärm (Schießlärm) verursachte Erschrecken zu den unwahrscheinlichsten Abortus-Ursachen gehöre und daß der Kausalzusammenhang zwischen der militärischen Übung und dem Verwerfen im Einzelfall nachgewiesen werden müsse. In einem Urteil hat die Rekurskommission einen derartigen Zusammenhang wenigstens teilweise anerkannt. Dem Urteil lag der Tatbestand zugrunde, daß eine Truppe in der unmittelbaren Umgebung von Alpställen Scharfschießen mit Maschinenpistolen, Maschinengewehren und Handgranaten durchführte. Durch dieses Schießen sowie durch die Anwesenheit von Soldaten in den Ställen wurde eine sehr starke Erregung der hier stehenden Tiere bewirkt, von der die Rekurskommission annahm, daß sie wenigstens teilweise zur Herbeiführung des Schadens beigetragen haben.

4. Nach einer militärischen Schießübung auf einer Alpweide erkrankten mehrere Tiere, und ein Teil des Käses war von Buttersäuregärung befallen. Der Alppächter führte diese Erscheinung auf Überreste der militärischen Schießübungen zurück und erhob Schadenersatzansprüche gegen die Armee. Diese Begehren wurden jedoch abgelehnt, weil die Truppe auf der fraglichen Alp weder Flammenwerfer noch Raketen, noch Petarden oder Nebelmittel, sondern lediglich Karabiner, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Minenwerfer sowie Hand- und Leuchtgranaten verwendet hatte. Vergiftungen mit der Karabinermunition sind ausgeschlossen, weil es sich dabei um Bleikerngeschosse mit kupfernickelplatinisiertem Stahlmantel handelt. Die Übungswurfgeschosse enthalten nur Schwarzpulver, dessen Ungiftigkeit feststeht. Beim Trotyl sind die Vergiftungserscheinungen ganz anderer Art, als sie im vorliegenden Fall festgestellt wurden, und bei den Trotyl-Rückständen ist die Ungefährlichkeit für das Vieh durch Experimente und Erfahrungen eindeutig erwiesen.

II. Verantwortlichkeit aus dem militärischen Motorfahrzeugverkehr

Die Vorschriften des MFG und seine Vollziehungsverordnung gelten auch für den Motorfahrzeugverkehr der Armee. Die Praxis der Rekurskommission kann sich deshalb im wesentlichen an die Rechtsprechung der zivilen Gerichte anlehnen.

1. In Übereinstimmung mit dem Bundesgericht stellt die Rekurskommission fest, daß bei hintereinander fahrenden Motorfahrzeugen der hintere Fahrer für die Bemessung des Abstandes zum vorderen Fahrzeug verantwortlich ist; insbesondere hat der hintere Fahrer durch Einhaltung eines angemessenen Abstandes dafür zu sorgen, daß keine Zusammenstöße stattfinden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift zieht Schadenersatzpflicht nach sich.

2. Gemäß Art. 25 des MFG muß der Führer eines Motorfahrzeugs sein Fahrzeug ständig beherrschen; Ziffer 28 der Ausbildungsvorschriften für die Mot.Trsp.Trp. schreibt zudem vor, daß der Fahrer den Blick nicht von der Fahrbahn abwenden darf. Ein Motorfahrer, der einem auf dem Fußgängerstreifen befindlichen Freund nachschaut, auffällig mit der rechten Hand salutiert und nur noch mit der linken Hand das Lenkrad führt, verstößt gegen diese Vorschrift und wird im Schadensfall ersatzpflichtig.

3. Ein Motorfahrer, der in übersetztem Tempo rückwärts fährt und dabei eine Kollision verursacht, verstößt gegen die Vorschrift, wonach Motorfahrzeuge rückwärts nur im Schritt fahren dürfen. Auch dadurch wird eine Schadenbeteiligung bewirkt.

III. Angeblich ungerechtfertigte Soldauszahlung

In Vorbereitung einer Dienstleistung veranlaßte ein Rekurrent das Aufgebot verschiedener Materialfahrzeugdetachemente am Vorabend des Dienstes und ließ ihnen an diesem Tag Verpflegung abgeben und Sold auszahlen. Das OKK bestritt die Kompetenz zur Soldzahlung und machte den Rekurrenten für den bezahlten Sold haftbar. Die Rekurskommission, welche den Rekurs zu behandeln hatte, stellte dazu folgendes fest:

Nach Art. 35 des Bundesratsbeschlusses vom 22.8.49 über die Verwaltung der schweizerischen Armee erhalten Wehrmänner, die zu dienstlichen Verrichtungen auf ein früheres Datum als die Truppe aufgeboden werden, für die betreffenden Tage nicht nur Verpflegung und Unterkunft, sondern auch Sold. Wehrmänner, die dagegen am Vortag reisen müssen, um zur vorgeschriebenen Zeit einrücken zu können, erhalten nach Art. 43 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 27.8.49 über die Verwaltung der schweizerischen Armee, Essen und Verpflegung, sind aber nicht

soldberechtigt. Weder Art. 35 des Bundesratsbeschlusses noch Art. 43 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements legen fest, wer berechtigt sei, darüber zu entscheiden, ob die Angehörigen eines Materialfassungsdetachements auf den Vortag aufzubieten sind. Die Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und anderer Kurse im Truppenverband (WO 55) sehen in Ziffer 159 vor, daß Materialfassungsdetachements in der Regel einige Stunden früher aufzubieten sind als die Truppe. In begründeten Fällen könne das Aufgebot des gesamten Materialfassungsdetachements auf den Vorabend des Einrückungstages der Truppe bewilligt werden. Zuständig zur Erteilung dieser Bewilligung wäre im vorliegenden Fall der betreffende Armeekorpskommandant gewesen. Da jedoch der Rekurrent vor dem Dienst kein entsprechendes Gesuch gestellt hat, ist die Bewilligung nicht erteilt worden; immerhin hatte der Korpskommandant von der geplanten Maßnahme Kenntnis und hat sie stillschweigend gebilligt. Nachträglich hat er die Maßnahme ausdrücklich bewilligt. Da eine solche nachträgliche Bewilligung durch die WO 55 zum mindesten nicht ausgeschlossen ist, bestand für die Rekurskommission kein Anlaß, an der Haftbarmachung des Rekurrenten für die Soldzahlung festzuhalten.

IV. Verfahrensbestimmungen

Unter den verschiedenen Entscheiden der Rekurskommission verfahrensrechtlicher Art sind folgende von allgemeinem Interesse:

1. Mehrfach stellt die Rekurskommission fest, daß in ihrem Verfahren eine «reformatio in pejus» nicht zulässig sei, daß also ein für den Rekurrenten ungünstigerer Entscheid in der oberen Instanz nur dann möglich sei, wenn gleichzeitig auch der Oberfeldkommissär – als Vertreter der Interessen der Armee – rekurreiere.

2. Immer wieder betont die Kommission ihre Stellung als Oberinstanz; sie hält sich nicht für zuständig, über Begehren zu urteilen, über die nicht bereits ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen ist. Insbesondere urteilt sie nicht über höhere Schadensforderungen, als diese bereits vor der in erster Instanz zuständigen Dienstabteilung des Eidg. Militärdepartements oder vor der Schatzungskommission geltend gemacht worden sind. Umgekehrt urteilt die Rekurskommission nicht über Begehren, die nur im ersten Verfahren, aber nicht mehr im Rekursverfahren geltend gestellt wurden.

3. Die Entschädigung für Land- und Sachschäden werden grundsätzlich in Geld festgesetzt. Die Kommission lehnt es ab, auf die Herstellung des ursprünglichen Zustandes belangt zu werden, oder Weisungen für die Vornahme von Reparaturen und Ausbesserungsarbeiten zu erteilen. – Durch die Entschädigungen dürfen die Betroffenen keine Bereicherung erfahren. Es

ist zu vermeiden, daß dadurch eine beschädigte Sache in einen besseren Zustand gebracht wurde als sie vorher war.

4. Über bloß vermutete künftige Schäden urteilt die Rekurskommission nicht. Sie behandelt nur tatsächliche Schäden, für die fällige Ansprüche bestehen.

5. Selbst durch freisprechende Strafrechtsurteile betrachtet sich die Rekurskommission nicht als gebunden. Die Kommission hat sich in konstanter Praxis das Recht gewahrt, über die strafrechtliche Beurteilung hinaus nach eigenen Gesichtspunkten die Frage der Haftbarkeit zu beurteilen.

Kurz

Aus ausländischer Militärliteratur

Helikopter in der Kampfgruppe?

In der Februarnummer 1960 des «Infantry» untersucht Major Leo D. Turner die Frage der organischen Eingliederung von Helikoptern in die Kampfgruppen und stellt fest, daß sie Fliegerunterstützung benötigt, wenn sie die ihr zugedachten Aufträge erfüllen soll. Es wäre unnützlich, jetzt von einer solchen Eingliederung zu sprechen, wenn etwa die USA nicht genügend Helikopter zur Verfügung hätten, die den gestellten Anforderungen genügen. Diese brauchen übrigens nicht in idealer Weise erfüllt zu werden; die Armee kann die vorhandenen Helikopter brauchen, auch wenn eindeutig feststeht, daß die Industrie noch bessere liefern könnte. Die Helikopter H 13 und H 23 sind kriegstauglich, und ihr Bestand genügt, um alle aktiven Divisionen mit einer Zuteilung von acht Helikoptern pro Kampfgruppe auszurüsten. Für den taktischen Transport sind sie allerdings noch nicht zu verwenden, so daß ihre Verwendung in der Kampfgruppe wie folgt vorgesehen wird:

- 2 Helikopter für Luftaufklärung, Überwachung und Zielerfassung
- 1 Helikopter als Verbindungsmittel (RESTA)
- 3 Helikopter für den Nachschub
- 2 Helikopter als Waffenträger (SS 10/11).

Wenn vorgesehen wird, Helikopter organisch der Kampfgruppe einzugliedern, so sollen damit nicht die Aufgaben der Division übernommen werden. Im Gegenteil: wiederholte Vorschläge verlangen eine Erhöhung der Zahl der Flugzeuge unter der Kontrolle des Divisionskommandanten, als Folge der steigenden Bedeutung der Luftoperationen im Rahmen der